

Damen und Herren
Mitglieder des Rates
der Gemeinde Thedinghausen

**Sitzung des Rates am 02.06.2015,
hier: Erweiterung der Tagesordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Einladung vom 22.05.2015 übersandte Tagesordnung wird um folgenden neuen Punkt erweitert:

TOP 10 – Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der UBL-Fraktion i.S. Aufstellung von Hundekotbehältern
(DS-Nr. T.4.17.408 ist beigefügt).

Die bisherigen Punkte 10 bis 19 werden die Punkte 11 bis 20.

Desweiteren übersende ich zu TOP 5 die DS-Nr. T.4.17.409 und
zu TOP 9 die DS-Nr. T.3.17.M410.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ehlers
Bürgermeister

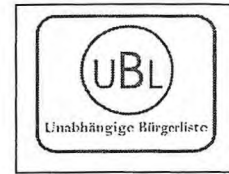
beglaubigt:



(Hesse)

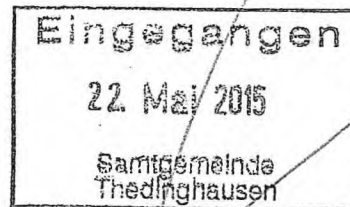
Gemeindedirektor

UBL Fraktion in der Gemeinde Thedinghausen
www.ubl-thedinghausen.de



Thedinghausen, den 22. Mai 2015

An den
Gemeindedirektor
Herrn Harald Hesse
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen



Sehr geehrter Herr Hesse,

die Unabhängige Bürgerliste Thedinghausen beantragt die Aufstellung von drei weiteren Hundekotbehältern in der Gemeinde Thedinghausen.

Wir bitten darum, den o.g. Sachverhalt auf der nächsten Sitzung zu beraten und anschließend darüber abstimmen zu lassen.

Begründung

Die vorhandenen Hundekotbehälter in Thedinghausen werden gut angenommen und tragen somit zu einem gepflegten Erscheinungsbild des Ortes sowie zur Hygiene bei. Insofern ist die Aufstellung weiterer Behälter zweckmäßig und sinnvoll. Insbesondere im Stichweg zwischen Poststraße und Burgmannenstraße, sowie auf dem Areal Rund um das Rathaus aber auch des Busbahnhofes und in der Bahnhofstraße sind massive Verschmutzungen durch Hundekot vorhanden. Deshalb sind unserem Erachten nach hier weitere Standorte für Hundekotbehälter notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Für die UBL

Dr. Daniel Strassner und Gabriele Artelt-Marquardt

Amt / Aktenzeichen T/4/622-21	Datum 27.05.2015	Drucksachen Nr. T. 4. 17. 409
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	02.06.2015	5				

Bisheriger Beratungsgang: Rat Thedinghausen, 16.12.2014, TOP 4, DS-Nr. T.4.17.350

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 " Illmer 5",

- a) Entscheidung über die in der Verfahrensstufe "Frühzeitige Behördenbeteiligung" gem. § 4 Abs. 1 BauGB und "Frühzeitige Bürgerversammlung" gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungstabelle)
- b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- c) Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen "Behördenbeteiligung" und "Öffentliche Auslegung" gem. § 4a Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beschließt die beigefügten Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.
- b) Der Rat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Illmer 5“ einschl. Entwurfsbegründung in der vorliegenden Fassung zu. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
- c) Der Rat beschließt, die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach § 4 Abs. 2 BauGB gemeinsam durchzuführen.

Sachverhalt:

In dieser Planungsangelegenheit hat am 31.03.2015 die frühzeitige Bürgerversammlung stattgefunden. Es war eine sehr ruhige Versammlung und Bedenken gegen das Baugebiet wurden nicht vorgetragen. Einige Fragen wurden beantwortet. Der beigefügten Abwägungstabelle sind die Sachverhalte zu entnehmen.

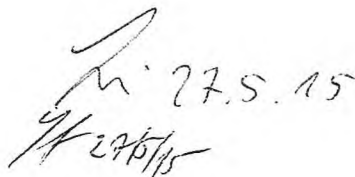
Weiter hat im März das Verfahren „Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Auch von den öffentlichen Stellen wurden gegen die Ausweisung des Wohngebietes grundsätzlich keine Bedenken geäußert. Die vorgetragenen Belange wurden in Abstimmung mit der Verwaltung vom Planungsbüro bearbeitet und in der beigefügten Abwägungstabelle eingefügt. Wenn die Abwägungsempfehlungen so angenommen werden, sind nur geringfügige Änderungen der Planzeichnung erforderlich. Der komplette Ausgleich für die Neuausweisung des Gebietes soll in naturschutzfachlicher Sicht im Baumpark Erbhof erfolgen (Flächenpool). Die Einzelheiten sind der Begründung zu entnehmen.

Das Planverfahren kann nunmehr mit der öffentlichen Auslegung und der offiziellen Behördenbeteiligung fortgesetzt werden. Parallel zum Bebauungsplan werden zurzeit die Erschließungsplanung und der Erschließungsvertrag vorbereitet.

Zur Beschleunigung des Verfahrens sollen die Planstufen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentliche Auslegung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB parallel durchgeführt werden. Die Möglichkeit ist nach § 4a Abs. 2 BauGB gegeben.

Die Abwägungsempfehlungen sind dieser Drucksache beigefügt. Für den Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Einzelpersonen sind die Planzeichnung und die komplette Begründung beigefügt.

Der Gemeindedirektor





Gemeinde Thedinghausen
Bebauungsplan Nr. 52 „Illmer 5“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Verden Fachdienst Bauordnung Lindhooper Str. 67 27283 Verden (Aller) 20.03.2015	<p>Bezüglich der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen gebe ich Ihnen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange folgende Stellungnahme:</p> <p><u>1. Städtebau:</u></p> <p>Zur Sicherstellung, dass eine direkte Erschließung der an der Straße „Am Illmer“ gelegenen Grundstücke verhindert wird, sollte dieser Bereich mit Ein- und Ausfahrtverboten festgesetzt werden.</p> <p><u>2. Wasserwirtschaft:</u></p> <p>Es bestehen dann keine Bedenken, wenn das anfallende Niederschlagswasser, ggf. nach entsprechender Vorbehandlung, prioritär über die belebte Bodenzone versickert, die DWA-Regelwerke beachtet werden und die vorgesehene Fläche für das Regenrückhaltebecken innerhalb der öffentlichen Grünfläche für den öffentlichen Raum bzw. die Erschließungsflächen ausreichend bemessen ist. Dies ist spätestens vor Baubeginn mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises nachzuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nachgekommen. Ein Zu- und Ausfahrtsverbot entlang der Straße „Am Illmer“ wird im Planteil eingetragen.</p> <p>Es liegen ein Baugrundgutachten und eine Vorplanung zur Erschließungsplanung Illmer V vor.¹ Demnach ist im gesamten Bereich der Illmer mit einer etwa 35 bis 55 cm dicken lehmigen Mutterbodenschicht zu rechnen. Darunter befindet sich nach den vorliegenden Ergebnissen eine Auelehmschicht in Dicken von wenigen cm bis 95 cm, unterhalb der Auelehmschicht ist ein schwachkiesiger Mittelsand vorhanden. Die Grundwasserstände befanden sich zum Zeitpunkt der Probebohrungen ca. 2,00 m unter Geländeoberkante. Als Bemessungsgrundwasserstand wurde ein maximaler Grundwasserstand von etwa einem Meter unter den Bohransatzpunkten ermittelt. Die geplanten Endausbauhöhen werden für einen Grundwasserflurabstand von mehr als einem Meter festgelegt.</p>

¹ ELH Erdbaulabor Hannover Ingenieure GmbH: Erschließung Wohnbaugebiet Illmer V – Beurteilung des Baugrundes und des Straßenbaus, Hannover 19. Dezember 2014 und Ing.-Büro Jan Hiske: Vorplanung Erschließungsplanung Illmer V, Gemeinde Thedinghausen – Landkreis Verden, Burgdorf Ehlershausen April 2015



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p><u>3. Abfall:</u></p> <p>Bei dem „Inneren Erschließungsring“ sind im östlichen Bereich bei den Grundstücksgrenzen keine Kurvenradien vorgesehen.</p> <p>Um ein ordnungsgemäßes Befahren mit 3- bzw. 4-Achs-Müllfahrzeugen zu gewährleisten, sollten daher zumindest bei den innenliegenden Grundstücksgrenzen Innenradien von mindestens 8,00 m festgesetzt werden, damit es bei der Ausbauplanung keine Probleme gibt.</p> <p><u>4. Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen formale Bedenken, da die Eingriffsregelung nicht abschließend bearbeitet wurde. Die Bringschuld für das Schutzgut Boden wurde zwar fachlich korrekt ermittelt, aber der Planung mangelt es an einer festgelegten Ausgleichsmaßnahme (S. 21).</p> <p>Die „innere Durchgrünung“ des Baugebietes (Pflanzgebote P1, P 2 und Einzelbäume) wird aus hiesiger Sicht nicht als Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gewertet. Dieses „städtebauliche Grün“ ist erforderlich, um die Zielsetzungen aus den Planungsleitsätzen § 1 Abs. 5 BauGB erfüllen zu können. Diese Maßnahmen können teilweise auch als Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild gewertet werden.</p>	<p>Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im gesamten Betrachtungsreich eine Versickerung des Oberflächenwassers nach einem geringen Bodenaustausch möglich ist.</p> <p>Die Überprüfung hat ergeben, dass die festgesetzten Verkehrsflächen ausreichend bemessen sind.</p> <p>Der Ausgleich erfolgt auf dem Flächenpool Erbhof (Baumpark). Von den noch zur Verfügung stehenden 107.599 m² werden 22.926 m² für den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde wertet die flächigen Festsetzungen, d. h. die definierten Flächen mit Anpflanzgebot zur randlichen Eingrünung als Ausgleichsmaßnahmen, nicht jedoch die Festsetzung zur Gestaltung der Grundstücke. Auf den Pflanzflächen findet gegenüber dem aktuellen Zustand des Plangebietes (Ackernutzung) eine deutliche Aufwertung statt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>Die Aussagen im Umweltbericht zum Schutzgut Wasser (Anwendung der Eingriffsregelung, S. 18) werden in dieser Form nicht geteilt.</p> <p>Ziel ist es den kurzen und geschlossenen Wasser- und Stoffkreislauf zu erhalten (LRP 2008). Da eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers teilweise nicht möglich ist, sollte in einem offenen, naturnahen System das Wasser abgeführt werden. Hierzu bieten sich Mulden auf den Grundstücken sowie Mulden neben den Erschließungsstraßen an. Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten, d.h. mind. 50% der Böschungen weisen einen Neigungswinkel von 1:5 bis 1:8 auf. Erst wenn diese Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Boden-Wasser-Haushaltes ausgeführt werden, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.</p> <p>Innerhalb der festgesetzten „T-Linienfläche“ (textliche Festsetzung Nr. 8) ist nur ein naturnahes Regenrückhaltebecken zulässig. Insbesondere der Flächenbedarf für das naturnahe Regenrückhaltebecken ist zu ermitteln, damit Aussagen zur verbleibenden Restfläche gemacht werden können. Zurzeit ist es fraglich, ob die verbleibende Fläche noch als Parkanlage angesprochen werden kann.</p> <p>Alternativ könnte die Gemeinde ein naturfernes Regenrückhaltebecken planen, um Fläche zu sparen. Dies führt im Sinne der Eingriffsregelung aber dazu, dass extern am betroffenen Oberflächenwassersystem Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Hier sind Ausgleichsmaßnahmen durch Uferabflachungen entlang von Gräben möglich, die Längen sind entsprechend der Länge der naturfernen Böschungen am Regenrückhaltebecken zu ermitteln. Für diese Ausgleichsmaßnahme wäre ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren erforderlich.</p>	<p>Nach den Aussagen der Oberflächenentwässerungsplanung ist eine Versickerung möglich.</p> <p>Die geforderten Böschungsneigungen können erreicht werden.</p> <p>Die naturnahe Regenrückhalte-/Versickerungsanlage stellt ein Element der Parkanlage dar. Die Gemeinde Thedinghausen geht davon aus, dass diese Anlage in Ergänzung zu den weiteren zulässigen Strukturelementen eine Parkanlage ausmacht.</p> <p>Geplant ist eine naturnahe Versickerungsanlage.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Verden	<p>Der artenschutzrechtlichen Beurteilung (S. 13) kann grundsätzlich gefolgt werden, ich weise aber auf folgende Punkte hin:</p> <p>Im Rahmen der Eingriffsregelung sind die national geschützten Arten zu behandeln. Für die sog. „Verantwortungsarten“ sind außerhalb der Eingriffsregelung die Inhalte von § 44 Abs. 5 BNatSchG planerisch zu bearbeiten. Es sind die Fragen zu beantworten, ob sog. Verantwortungsarten im Plangebiet vorkommen und ob die Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Nicht-Umsetzungsfähigkeit der Planung führen können oder ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind.</p> <p>Die Themen „Baufeldräumung / Tötung von Brutvögeln“ sowie „Beseitigung von Gehölzbeständen / Brut- und Quartierzeiten von Vögeln und Fledermäusen“ sind zumindest auf der Planurkunde unter dem Punkt Hinweise zu nennen. Wie sonst soll der mit der Umsetzung des Bebauungsplanes beauftragte Architekt die artenschutzrechtlichen Vorgaben erkennen und erfüllen können?</p>	<p>§ 54 BNatSchG: Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die</p> <ul style="list-style-type: none">• im Inland durch den menschlichen Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit solchen gefährdeten Arten oder mit Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können, oder• in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. <p>(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p> <ul style="list-style-type: none">• bestimmte, nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, europäische Vogelarten,• bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1 <p>unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist.</p> <p>Eine Verordnung, die diese Arten benennt, existiert zurzeit nicht.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Sachverhalt und die Eingriffsregelung werden im Umweltbericht und in der Begründung verdeutlicht. Für die gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. gemäß FFH-Richtlinie besonders bzw. streng geschützten Tierarten werden Auswirkungen der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgezeigt.</p> <p>Die Hinweise werden ergänzt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Landkreis Nienburg/Weser Stabsstelle Regionalentwicklung Kreishaus am Schloßplatz 31582 Nienburg 17.03.2015	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Thedinghausen habe ich Bedenken, weil ich aus Ihren Unterlagen einen Bedarf für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit mehr 100.000 m² Fläche und mit mehr als 100 Wohneinheiten nicht erkennen kann.</p> <p>Eine Berücksichtigung des Grundsatzes der Raumordnung Nr. 1.1 03 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) „die Auswirkungen des Demographischen Wandels und die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur... sind zu berücksichtigen“ kann ich bei Ihrer Planung nicht erkennen.</p>	<p>Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 5,06 ha, davon werden ca. 3,41 ha als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Im städtebaulichen Entwurf, der den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegt, wurden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 44 Grundstücke parzelliert. Es ist davon auszugehen, dass überwiegend Einfamilienhäuser realisiert werden, so dass die Anzahl der Wohneinheiten die der Grundstücke nur wenig überschreiten dürfte.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 52 stellt einen ersten Bauabschnitt der Gesamtentwicklung „Wohnen Am Illmer“ dar. Weitere Bauabschnitte sollen nur in Abhängigkeit von der konkreten Bedarfslage abschnittsweise realisiert werden. Das städtebauliche Gestaltungskonzept für die Flächen beidseitig der Straße „Am Illmer“ weist eine Nettobaufläche von ca. 7,8 ha auf. Für den gesamten Bereich „Wohnen Am Illmer“ werden im städtebaulichen Gestaltungskonzept 100 Einfamilienhäuser und 4 Doppelhäuser vorgesehen.</p> <p>Der Bedarfsnachweis ist grundsätzlich eine Fragestellung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die grundsätzliche Standortentscheidung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung bereits gefallen. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen als Wohnbauflächen dargestellt. Dennoch wird die Begründung um folgendes umfangreiches Abwägungsmaterial (Bedarfsermittlung und Bodenschutzklausel) angereichert:</p>
	Fortsetzung Landkreis Nienburg	Ich gehe für meinen Landkreis in den nächsten 20 Jahren von einer Bevölkerungsabnahme von mindestens 10% aus. Gemäß Bericht in der Kreiszeitung vom 16.08.2013 wird für den Landkreis Verden von einer Abnahme der Einwohnerzahl bis 2030 um 9% ausgegangen. Einen Bedarfsnachweis, warum trotz dieser allgemeinen Entwicklung die Situation in der Gemeinde Thedinghausen, ganz anders sein soll, konnte ich Ihrer Begründung zur o.g. Planung genauso wenig entnehmen, wie eine Berücksichtigung von Leerständen und Baulücken für die Wohnbauentwicklung. Mir ist insbesondere deshalb nicht klar, inwieweit die Planung mit den Vorgaben aus § 1 (5) sowie § 1a (2) BauGB übereinstimmt.	<p>Das Baugebiet Illmer 4 konnte in der jüngeren Vergangenheit in kürzester Zeit komplett verkauft und bebaut werden. Es gibt nach wie vor viele Interessenten, die in Thedinghausen bauen möchten und auf das Baugebiet Illmer 5 vertröstet werden müssen. Derzeit sind 47 Interessenten für Illmer 5 vorgemerkt.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen konnte in den Jahren 2012 und 2013 Einwohner gewinnen. Diese positive Entwicklung führt die Gemeinde Thedinghausen u.a. auf ihre räumliche Nähe zum Oberzentrum Bremen und auf ihre günstige Verkehrsbeziehung nach Bremen zurück. Zudem verfügt die Gemeinden über ein gutes und umfassendes Angebot an Baugebieten, an Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungsangebote, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Schulen, Kindergärten etc.) und Arbeitsplätzen. Insgesamt geht die Gemeinde Thedinghausen daher davon aus, dass sie auch zukünftig durch ein gutes Angebot an qualitativ hochwertigen Baugebieten und ein umfassendes Arbeitsplatz- und Infrastrukturangebot den Bevölkerungsrückgang zumindest abfedern kann. Ziel ist es, durch ein solches Angebot insbesondere auch die nachwachsende Generation in der Gemeinde halten zu können.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Es liegen verschiedene Bevölkerungsprognosen für den Landkreis Verden vor. Allerdings variiert die Höhe des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs deutlich. Prognosen sind generell mit Unsicherheiten behaftet. Insbesondere die Determinanten, die die Wanderungsbewegungen (Zuzüge und Fortzüge) beschreiben, sind schwer vorhersehbar. Allen ausgewerteten Prognosen ist eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung bis zu Jahr 2030 gemeinsam, allerdings in starken Schwankungsbreiten. Die ausgewerteten Prognosen für den Landkreis Verden bezogen auf das Prognosejahr 2030 variieren zwischen:²</p> <p>Bertelsmann Stiftung: -3,4 % NBank: -4,6 % LSKN: -8,1 % RROP Entwurf 2013: -9 %</p>
	Fortsetzung Landkreis Nienburg		<p>Für das Jahr 2011 zeigte sich auch bundesweit erstmals eine veränderte Bevölkerungsentwicklung. Die hohen Zuwanderungsgewinne überstiegen den natürlichen Saldo, so dass die Einwohnerzahlen insgesamt stiegen. Seit 2011 ist die Zahl der Einwohner in Deutschland im dritten Jahr in Folge gestiegen. Inwieweit sich hier tatsächlich ein neuer Trend abzeichnet, wird sich allerdings erst in den nächsten Jahren erweisen.³ Hier spielen gezielte Arbeitskräfteanwerbung, Flüchtlingsströme durch Kriege, aber auch Gesetzesänderungen wie das Zuwanderungsgesetz oder die Regelungen für (Spät-)Aussiedler eine entscheidende Rolle. Die NBank hat ihre vormals pessimistische Prognose von - 9 % auf - 4,6 % für den Landkreis Verden bereits mit Hinweis auf die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.</p> <p>Insgesamt geht die Gemeinde Thedinghausen davon aus, dass sie den prognostizierten Bevölkerungsrückgang abfedern kann.</p> <p>Ein weiterer wichtiger Indikator zur Erfassung des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs ist die Veränderung der Haushaltsgröße in einer Gemeinde. Die Haushaltsentwicklung ist einerseits vom absoluten Bevölkerungswachstum abhängig, andererseits von der Kennzahl 'Personen/Haushalt'. Die Verkleinerung der Haushaltsgröße ist ein seit Jahrzehnten allgemein ablesbarer Trend.</p>

- ² Bertelsmann Stiftung; Wegweiser-Kommune.de
NBank: Wohnen in Niedersachsen 2012 – 2030: Investieren in zukunftssichere Bestände
Landesamt für Statistik Niedersachsen: Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung Niedersachsens bis zum Jahr 2031
- ³ Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung: Bevölkerungsentwicklung 2013: Daten, Fakten, Trend zum demografischen Wandel



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Die stärksten Impulse zur Verkleinerung der Haushaltsgröße gaben bisher die Veränderungen im Familienbildungsverhalten, wie der wachsende Anteil kinderloser Frauen, die Abnahme der Eheschließungen, die Zunahme der Ehescheidungen und die geringen Wiederverheiratungsraten, die Abnahme der Kinderzahl je Frau, die kürzere Verweildauer der Kinder im elterlichen Haushalt und die Alterung der Gesellschaft. Alle diese Entwicklungen führten zu kleineren und mehr Haushalten. Für die nahe Zukunft ist davon auszugehen, dass die weiter zunehmende Alterung der Bevölkerung stärker strukturbildend wirkt. Die Zunahme des Anteils alter Menschen an der Gesamtbevölkerung wird zu einer weiteren Zunahme der Zweipersonenhaushalte (Rentnerhepaare) und Einpersonenhaushalte (verwitwete Personen) führen.</p> <p>Die NBank führt in ihrer Statistik im Jahr 2011 für den Landkreis Verden bei 133.034 Einwohnern 62.770 Haushalte auf, das entspricht einer Haushaltsgröße von 2,12 Personen/ Haushalt. Die NBank prognostiziert bis zum Jahr 2030 einen Rückgang der Einwohner auf 126.785 bei einer Zunahme der Haushalte auf 65.748. Das bedeutet eine Verkleinerung der Haushaltsgröße auf 1,92 Personen/ Haushalt im Landkreis Verden bis 2030. Im RROP Entwurf 2013 des Landkreises Verden wird unter Bezugnahme auf die Berechnungen der NBank ebenfalls von einer Verkleinerung der Haushaltsgröße von 2,1 im Jahr 2009 ausgegangen.</p>
	Fortsetzung Landkreis Nienburg		<p>Die Gemeinde Thedinghausen geht insgesamt aufgrund der Erfahrungen mit der Entwicklung der Baugebiete in den letzten Jahren, der aktuellen Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung und zur Haushaltsgröße und aufgrund ihrer besonderen Lagegunst davon aus, dass eine konstant hohe Nachfrage nach Bauplätzen bestehen wird.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Natürlich entfaltet ein attraktives Baugebiet eine gewisse Sogwirkung, sodass trotz dieser Prognosen eine Nachfrage nach Grundstücken und Belegung des Baugebietes nicht ausgeschlossen ist. Damit kann die negative Bevölkerungsentwicklung in Thedinghausen vielleicht sogar für eine gewisse Zeit umgekehrt werden. Ich trage allerdings die Sorge, dass die „Abwerbung“ bauwilliger Menschen aus meinem Kreisgebiet hier, eine Verschärfung nachteiliger Auswirkungen des Demographischen Wandels zur Folge hat, die meinen regionalplanerischen Zielen (u.a. D 1.1 02 RROP) entgegensteht.</p> <p>Aus diesem Grunde rege ich an, die Planung einer detaillierten Nachfrageprognose unter Berücksichtigung aktueller Bevölkerungsvorausschätzungen anzupassen.</p>	<p>Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel). <p>Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um die abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.</p> <p>Die Gemeinde Thedinghausen hat daher analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 52 darstellen können. Sie hat 30 freie Baugrundstücke in diesen Gebieten ermitteln können. Allerdings stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde keine dieser Baugrundstücke dem Markt zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind.</p> <p>Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p>
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Im Werder 9 29221 Celle 18.03.2015	Gegen die Durchführung der oben genannten Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange erhebliche Bedenken. Es soll hier ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>In der Nachbarschaft zu diesem allgemeinen Wohngebiet werden auf dem Gelände einer ehemaligen Spedition nun Busse zeitweilig abgestellt. Diese Busse verlassen morgens das Gelände und kehren am Nachmittag wieder zurück. Der Betrieb von solchen Fahrzeugen in der Nachbarschaft zu einem allgemeinen Wohngebiet ist in der Regel auch wenn nur zeitweilig mit Emissionen bzgl. Lärm verbunden die mit gesunden Wohnverhältnissen nicht immer vereinbar sind. Ferner gibt es daneben einen Zerspannungsbetrieb, der zurzeit zwar nur sporadisch betrieben wird, aber auch hier ist mit nicht unerheblichen Emissionen bzgl. Lärm zu rechnen.</p> <p>Den Planungen könnte von hier nur zugestimmt werden, wenn durch ein entsprechendes Lärmgutachten unter Berücksichtigung der Betriebsweisen in der Nachbarschaft nachgewiesen wird, dass die zulässigen Immissionswerte bzgl. Lärm bei den Wohnnutzungen eingehalten werden. Bei dem Busbetrieb ist auch ein Betrieb morgens zwischen 06.00 Uhr und 07.00 Uhr zu betrachten.</p> <p>Weitere Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.</p> <p>Um Übersendung einer Ausfertigung Ihrer Entscheidung wird gebeten.</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand der Gemeinde werden auf dem angesprochenen Gelände zwei Busse vorgehalten. Diese Busse werden für die Schülerbeförderung vermietet. Entsprechend verlassen die Busse nur zweimal täglich (morgens und mittags) das Gelände. In Anbetracht dieser geringen Frequentierung geht die Gemeinde von einem verträglichen Nebeneinander von dieser Nutzung mit dem Plangebiet aus. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht aus Sicht der Gemeinde nicht.</p> <p>Bei dem Zerspannungsbetrieb handelt es sich um einen kleinen Betrieb, der an einem anderen Standort in der Gemeinde einen neuen Betrieb angemeldet hat. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass hier keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht aus Sicht der Gemeinde nicht.</p>
4	ZVBN Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen 24.03.2015	<p>Als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) haben wir keine Einwendungen gegen die oben benannte Planung.</p> <p>Wir würden zusätzlich die Aufnahme des folgenden Hinweises in Abschnitt 2.2 „Verkehrliche Belange“ begrüßen:</p> <p>In fußläufiger Entfernung zum überplanten Gebiet befindet sich die Haltestelle „Thedinghausen, Bremer Straße 85“. Diese wird montags bis freitags von der Bürgerbuslinie 785 angefahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um den nebenstehenden Hinweis ergänzt.</p>
	Fortsetzung ZVBN	<p>Anregen möchten wir an dieser Stelle die grundsätzliche Anbindung des neuen Wohngebietes an den ÖPNV. Die nächste Haltestelle der Linie 750 befindet sich derzeit in ca. 1km Entfernung und somit nicht mehr im fußläufigen Bereich.</p>	<p>Es wird geprüft, ob jeweils eine Haltestelle in beiden Fahrtrichtungen im Bereich der Bremer Straße 85 gebaut werden kann. Über die Fußwegeverbindungen vom Illmer 5 und dem Weg am Illmer kann eine relativ kurze Fußwegeverbindung zu den Haltestellen gewährleistet werden.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Heisfelder Str. 2 26789 Leer 24.03.2015	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.02.2015.</p> <p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.</p> <p>Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p style="text-align: center;">Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.
6	Nds. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden Bgm.-Münchmeyer-Str. 10 27283 Verden (Aller) 17.03.2015	<p>Der Geltungsbereich des o. g. Planvorhabens liegt im nordwestlichen Teil der Gemeinde Thedinghausen. Er überdeckt zur planungsrechtlichen Absicherung einer vorgesehenen Linksabbiegespur mit Querungshilfe die Fahrbahn der Landesstraße 203 Verden - Riede von km 6,065 (Abs.-Nr. 50/Station 1082) bis km 6,300 (Abs.-Nr. 50/Station 837). Die verkehrliche Erschließung des geplanten allgemeinen Wohngebiets soll über eine Planstraße mit Anbindung an den südlichen Fahrbahnrand der L 203 „Bremer Straße“ bei km 6,191 (Abs.-Nr. 50/Station 947) innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Thedinghausen erfolgen.</p> <p>Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.</p> <p>Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="584 331 1240 544">1. Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung für den Knotenpunkt L 203 „Bremer Straße“/Planstraße bei km 6,191 (Abs.-Nr. 50/Station 947) im Zuge der L 203 ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen anzugeben und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2030 vorzusehen.<li data-bbox="584 576 1240 879">2. Zur weiteren Abstimmung zwischen dem Landkreis Verden -Untere Verkehrsbehörde-, der Polizei, der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Weiterhin wird ein Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung erforderlich.<li data-bbox="584 895 1240 1430">3. Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen. Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen. Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste. Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind mir nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Die Kosten für das Sicherheitsaudit sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.	<p data-bbox="1252 331 1720 355">Der Nachweis der Leistungsfähigkeit liegt vor.</p> <p data-bbox="1252 371 2123 560">Eine Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch das Ingenieurbüro Jan Hiske liegt vor (Jan Hiske: Verkehrsaufkommen Einmündungsbereich Illmer V, Burgdorf-Ehlershausen, 20.11.2014). Demnach ist für das Gesamtgebiet Illmer V bei maximal 120 Wohneinheiten bei 2 Fahrzeugen pro Wohneinheit mit 240 Fahrzeugen zu rechnen. Bei maximal 3,5 Fahrten pro Fahrzeug und Tag ergeben sich 840 Fahrten in das bzw. aus dem Baugebiet pro 24 Stunden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p data-bbox="1252 576 2123 624">Die Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.</p> <p data-bbox="1252 895 1989 919">Die Anregung wird berücksichtigt. Derzeit werden die Audits vorbereitet.</p> <p data-bbox="1252 1086 1765 1110">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1252 1270 1765 1294">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr	<p>4. Vor Bauausführung von Maßnahmen im o. g. Geltungsbereich des Planvorhabens sowie im Zuge der L 203 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Thedinghausen und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereichs Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt werden.</p> <p>5. In dem Einmündungsbereich der Planstraße zur L 203 sind Sichtdreiecke gem. RASt 06 mit den Schenkellängen 5 m/70 m anzulegen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen.</p> <p>6. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p> <p>7. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>8. Neuanpflanzungen in Abgrenzung zum Landesstraßengelände sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung (Geschäftsbereich Verden) abzustimmen.</p> <p>Der Landkreis Verden -FD Ordnung und Verkehr- und die Polizeiinspektion Verden/Osterholz erhalten je eine Durchschrift zur Kenntnis. Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p>	<p>Der Anregung wird nachgekommen. Eine entsprechende Vereinbarung wird nach Abstimmung der Planung unter Berücksichtigung des Audits geschlossen.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme der Sichtdreiecke in die textlichen Festsetzungen wird nicht gefolgt, da hierfür kein Erfordernis besteht. Das Erfordernis von Sichtdreiecken ergibt sich aus den Fachgesetzen unmittelbar. In der Begründung werden die nebenstehenden Ausführungen ergänzt. Die Bäume im Bereich der Einmündung sollen gefällt werden.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Die Anregung wird im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen.</p>




Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Deutsche Telekom Technik GmbH Stresemannstr. 4-10 28207 Bremen 17.03.2015	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die deutsche Telekom AG wird rechtzeitig informiert.</p>
8	Wesernetz Bremen GmbH Am Gaswerkgraben 2 28197 Bremen 18.03.2015	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 19. Februar 2015 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens Wesernetz Bremen GmbH grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Nach aktuellem Planwerk befinden sich innerhalb des Planbereiches in den Straßenzügen „Bremer Straße“ und auch in der Straße „Am Illmer“ jeweils eine Gasmitteldruckleitung DN 110 PE bzw. DN 125 PE der Wesernetz Bremen GmbH zur Versorgung der angrenzenden Wohngebäude. Diese Versorgungssysteme sind überwiegend in den Nebenanlagenbereichen der vorgenannten Straßen verlegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hauptleitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Wesernetz Bremen GmbH	<p>Bei möglichen Baumaßnahmen muss eine freie Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalt-handlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben. Bei Überfahren unserer Leitungen bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten. Bei Änderung von Geländehöhen sind Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrs-lastfall ordnungsgemäß anzupassen.</p> <p>Bei eventuellen Tiefbaumaßnahmen in Leitungsnähe hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seiner gesetzlichen Erkundigungspflicht nachkommt und die Beschaffung des kompletten Planwerks aller unserer Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen sämtlicher Gewerke zu Planungs- und Ausführungszwecken zeitnah bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH tätigt und aktuell vor Ort vorhält. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind ergänzend zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen 16.03.2015	<p>Wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen. Allerdings vermissen wir Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung.</p> <p>Das Gebiet liegt im fußläufigen Einzugsbereich der Haltestelle „Bremer Straße 85“, die von den Linien 721 und 785 (Bürgerbus Thedinghausen) bedient wird. Das Angebot der Linie 721 ist allerdings auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre die Ausweisung von Bebauungsgebieten entlang gut ausgebauter Achsen des öffentlichen Personennahverkehrs, wie in Thedinghausen der Linie 750, zu begrüßen.</p>	<p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.</p> <p>Die grundsätzliche Standortentscheidung ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gefallen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Avacon AG Am Winklerfelde 1 28857 Syke 16.03.2015	<p>Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und können Ihnen mitteilen, dass wir auf dem Gelände des geplanten Kinderspielplatzes eine Transformatorenstation einplanen.</p> <p>Diese Transformatorenstation ist zur Sicherung unserer Kunden mit elektrischer Energie erforderlich. Wir bitten Sie, einen Bereich dafür freizuhalten.</p> <p>Im Zuge der Detailplanung bitten wir Sie, uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Der angefügte Lageplan dient für Sie zu Planungszwecken.</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellfläche für eine Transformatorenstation wird im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „RRB“ berücksichtigt. In die Planzeichnung wird ein entsprechendes Symbol eingetragen. Wegen der Vorbehalte aufgrund von Strahlungseinflüssen wird auf eine Transformatorenstation im Bereich des Spielplatzes verzichtet.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Mittelweserverband	<p>Primärziel sollte sein, das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern. Sollte dies, aufgrund des anstehenden Untergrunds nicht oder nur bedingt möglich sein, sind geeignete Entwässerungseinrichtungen gemäß hydraulischem Nachweis einzurichten.</p> <p>Sollte ein mögliches Regenrückhaltebecken an einen verbandseigenen Vorfluter (Staakgraben II. Ord., Holzmarschgraben III. Ord.) angeschlossen werden (Notüberlauf), so ist der Mittelweserverband frühzeitig in die Planungen einzubinden und diese mit ihm abzustimmen.</p> <p>Sollten im Zuge der Umsetzung des B-Plans Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden, können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.</p> <p>Je nach Planungsstand, behält sich der Mittelweserverband vor, weitere Bedingungen bzw. Vorgaben vorzubringen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es liegen ein Baugrundgutachten und eine Vorplanung zur Erschließungsplanung Illmer V vor.⁴ Demnach ist im gesamten Bereich der Illmer mit einer etwa 35 bis 55 cm dicken lehmigen Mutterbodenschicht zu rechnen. Darunter befindet sich nach den vorliegenden Ergebnissen eine Auelehmschicht in Dicken von wenigen cm bis 95 cm, unterhalb der Auelehmschicht ist ein schwachkiesiger Mittelsand vorhanden. Die Grundwasserstände befanden sich zum Zeitpunkt der Probebohrungen ca. 2,00 m unter Geländeoberkante. Als Bemessungsgrundwasserstand wurde ein maximaler Grundwasserstand von etwa einem Meter unter den Bohransatzpunkten ermittelt. Die geplanten Endausbauhöhen werden für einen Grundwasserflurabstand von mehr als einem Meter festgelegt.</p> <p>Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im gesamten Betrachtungsbereich eine Versickerung des Oberflächenwassers nach einem geringen Bodenaustausch möglich ist.</p> <p>Es ist ein Rückhalteversickerungsbecken geplant.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

4

ELH Erdbaulabor Hannover Ingenieure GmbH: Erschließung Wohnbaugebiet Illmer V – Beurteilung des Baugrundes und des Straßenbaus, Hannover 19. Dezember 2014 und Ing.-Büro Jan Hiske: Vorplanung Erschließungsplanung Illmer V, Gemeinde Thedinghausen – Landkreis Verden, Burgdorf Ehlershausen April 2015



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 18.03.20152. Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Rotenburg-Verden e. V., Schreiben vom 19.03.20153. Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Gesch. Verden, Schreiben vom 20.02.20154. RWE Dea AG, Schreiben vom 26.02.20155. Kreishandwerkerschaft Bremervörde-Osterholz-Verden, Schreiben vom 24.02.20156. Wasserversorgung Syke Vorgeest GmbH, Schreiben vom 23.02.20157. Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 27.03.2015			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
<p>Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am 31.03.2015 stattgefunden.</p> <p>Bedenken gegen das Plangebiet wurden im Rahmen der Bürgerbeteiligung von keiner anwesenden Person vorgetragen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet und in der Nähe weiter mit landwirtschaftlichen Großfahrzeugen angefahren werden müssen. Es wurde nach dem Zeitplan gefragt. Herr Link antwortete, dass der Bebauungsplan Ende 2015 fertig sein sollte. Mit der Erschließung wird dann voraussichtlich im Frühjahr 2016 begonnen. Außerdem wurde noch darauf aufmerksam gemacht, dass bei einem Endausbau aller Illmer-Gebiete (ca. 100 Wohneinheiten) die Bremer Straße doch einen erheblichen Verkehr aufnehmen muss.</p>			

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 3	Datum 26.05.2015	Drucksachen Nr. T.3.17. H 410
--------------------------------	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	02.06.2015	9				

Bisheriger Beratungsgang: SozA 11.05.2015 TOP 7 und 8

Betreff: Schulkinderbetreuung „Adlergruppe“ in der Grundschule Morsum
hier: Raum für die Betreuung der Schulkinder im Schuljahr 2015/2016

Inhalt der Mitteilung:

Die Schulkinderbetreuung ist mit Beginn des laufenden Schuljahres 2014/2015 in die Räumlichkeiten der Grundschule Morsum gezogen, da der jetzt genutzte Klassenraum durch die Schule nicht benötigt worden ist.

Ab dem kommenden Schuljahr 2015/2016 haben sich die Kinderzahlen dahingehend geändert, dass der jetzt beanspruchte Raum durch die Adlergruppe wieder als Klassenraum der Grundschule benötigt wird.

Auf Nachfrage teilte die Schulleiterin Frau Haase, mit, dass folgende Klassen ab dem Schuljahr 2015/2016 eingerichtet werden:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1. Klasse: 2-zügig | 2. Klasse: 1-zügig |
| 3. Klasse: 2-zügig | 4. Klasse: 2-zügig |

Somit sind 7 Klassenräume belegt. Der 8. Klassenraum ist der Werkraum im Erdgeschoss.

Auf dem anliegenden Grundriss der Grundschule (EG und 1. OG) ist ersichtlich, welche Räumlichkeiten derzeit genutzt werden.

Aktuelle Nutzung der Räumlichkeiten durch die Adlergruppe:

Aktuell wird der Klassenraum Nr. 9 im Erdgeschoss genutzt sowie der Mehrzweckraum Nr. 12. Dieser wird zum Mittagessen und für die Hausaufgaben mitbenutzt.

Zukünftige Nutzung von Räumlichkeiten durch die Adlergruppe:

Ab September 2015 könnte die Adlergruppe den Raum Nr. 13 (Lehrmittelraum) nutzen. Da die Lehrmittel in das 1. OG jetziger Computerraum/Büro untergebracht werden. Die Computer werden auf die Klassen aufgeteilt, sodass jede Klasse zukünftig über einen EDV-Platz verfügt. Der Mehrzweckraum kann auch weiterhin genutzt werden.

Folgende Punkte sind bei einem Umzug der Adlergruppe in den Lehrmittelraum jedoch zu berücksichtigen bzw. führen zu den aufgeführten Konsequenzen:

- Größe des Lehrmittelraumes:

Der Raum hat lediglich eine Größe von 31 qm. Gem. § 1 Absatz 1 Nr. 3a) der 1. DVO-KiTaG muss der Raum mind. über 2 qm Bodenfläche je Kind verfügen. Das heißt, das max. 15 Kinder betreut werden können und somit 5 Plätze weniger vorliegen als das Angebot derzeit vorhält.

Konsequenzen:

- Ab September 2015 sind 19 Plätze belegt. Es sind Absagen zu erteilen.
- eine Freitagsbetreuung wird nicht zustande kommen, da überwiegend die neu angemeldeten Kinder den Freitag benötigen und somit die Zahl 7 unterschritten wird, da aufgrund der Raumgröße nicht alle Kinder untergebracht werden können; siehe hierzu nachfolgenden Punkt.

- Gruppengröße und Personal bei Einrichtung einer Gruppe im Lehrmittelraum:

1. Möglichkeit, 12er-Gruppe:

1 Kraft darf max. 12 Kinder „alleine“ betreuen, wenn eine Rufbereitschaft gewährleistet ist. Eine Rufbereitschaft ist auch durch eine anwesende Reinigungskraft gegeben. Jedoch ist hier zu klären, wie die Reinigungskraft arbeitet, damit es eine Übereinstimmung mit den Betreuungszeiten der Adlergruppe gibt.

Konsequenz:

- Es sind 7 Absagen zu erteilen; Gruppe ist ab Sommer 2015 voll belegt.

2. Möglichkeit, 15er-Gruppe:

Aufgrund der Raumgröße von 31 qm können max. 15 Kinder betreut werden. Es ist hierbei jedoch zu bedenken, dass ab 12 Kinder 2 Kräfte in der Gruppe tätig sein müssen, sodass umgerechnet die Kosten der zweiten Kraft auf drei Kinder fallen, sofern bei Möglichkeit 1 die Zeiten der Reinigungskraft übereinstimmen. Stimmen die Arbeitszeiten der Reinigungskraft mit den Betreuungszeiten nicht überein, so ist eine zweite Kraft unentbehrlich.

Konsequenz:

- Es sind 4 Absagen zu erteilen; Gruppe ist ab Sommer 2015 voll belegt.

- Raum Nr. 14 „alter Mehrzweckraum“:

Raum Nr. 14, der alte Mehrzweckraum wird seit 2011 vom TSV Morsum gem. Beschluss des SGA v. 20.12.2011 genutzt und bietet dort regelmäßig Sportangebote an. Mit Ratsbeschluss v. 16.12.2014 wurde seitens der Gemeinde der Austausch des Bodens zugestimmt und ein Zuschuss zu den Gesamtkosten i.H.v. 1/3, höchstens jedoch 2.300 EUR, bewilligt. Eine Doppelnutzung seitens des TSV und der Schulkinderbetreuung ist nicht möglich.

- Auswirkung auf die Ferienbetreuung:

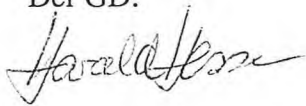
Sofern die Adlergruppe in den ehem. Lehrmittelraum im Erdgeschoss ziehen würde und die Gruppe 12 bzw. 15 Plätze mit Änderung der Betriebserlaubnis vorhält, können auch nur diese Anzahl an Kindern während einer Ferienbetreuung untergebracht wer-

den. Die Ferienbetreuung ist sozusagen in der Betriebserlaubnis der Adlergruppe „inbegriffen“, dadurch sind die Kinder im Falle eines Unfalls über den GUV abgesichert.

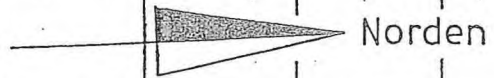
Seitens der politischen Gremien ist eine schnelle Entscheidung bzgl. der weiteren Vorgehensweise zu treffen, damit die bereits getätigten Zusagen für einen Platz in der Schulkinderbetreuung widerrufen werden können und somit den Eltern noch die Möglichkeit gegeben werden kann, sich ggf. noch um eine andere Betreuungsmöglichkeit zu kümmern.

Eine Bedarfsabfrage für eine Ferienbetreuung der Schulkinder in Morsum während der Sommerferien wird verwaltungsseitig erst getätigt werden, wenn die zukünftige Unterbringung der Adlergruppe geklärt ist.

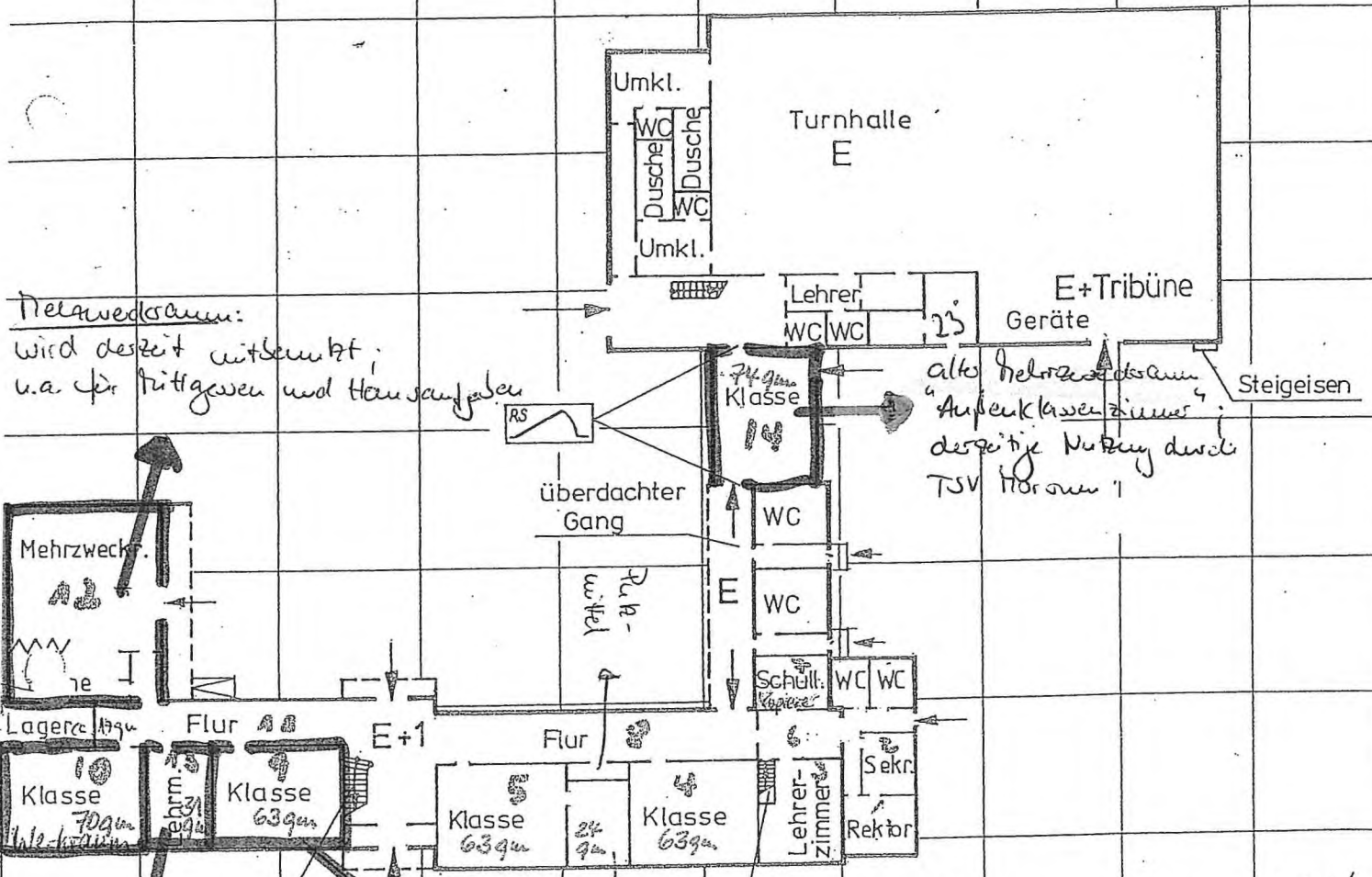
Der GD.



Grundschule Morsum
 Schulstraße 38
 27521 MORSUM
 Tel.: 04204/7325



Erdgeschoss



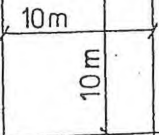
Relaxraum:
 wird derzeit mitbenutzt;
 u.a. für Mittagessen und Hausaufgaben

alte Relaxraum
 "Außenklassenzimmer"
 derzeitige Nutzung durch
 TSV Morsum 1

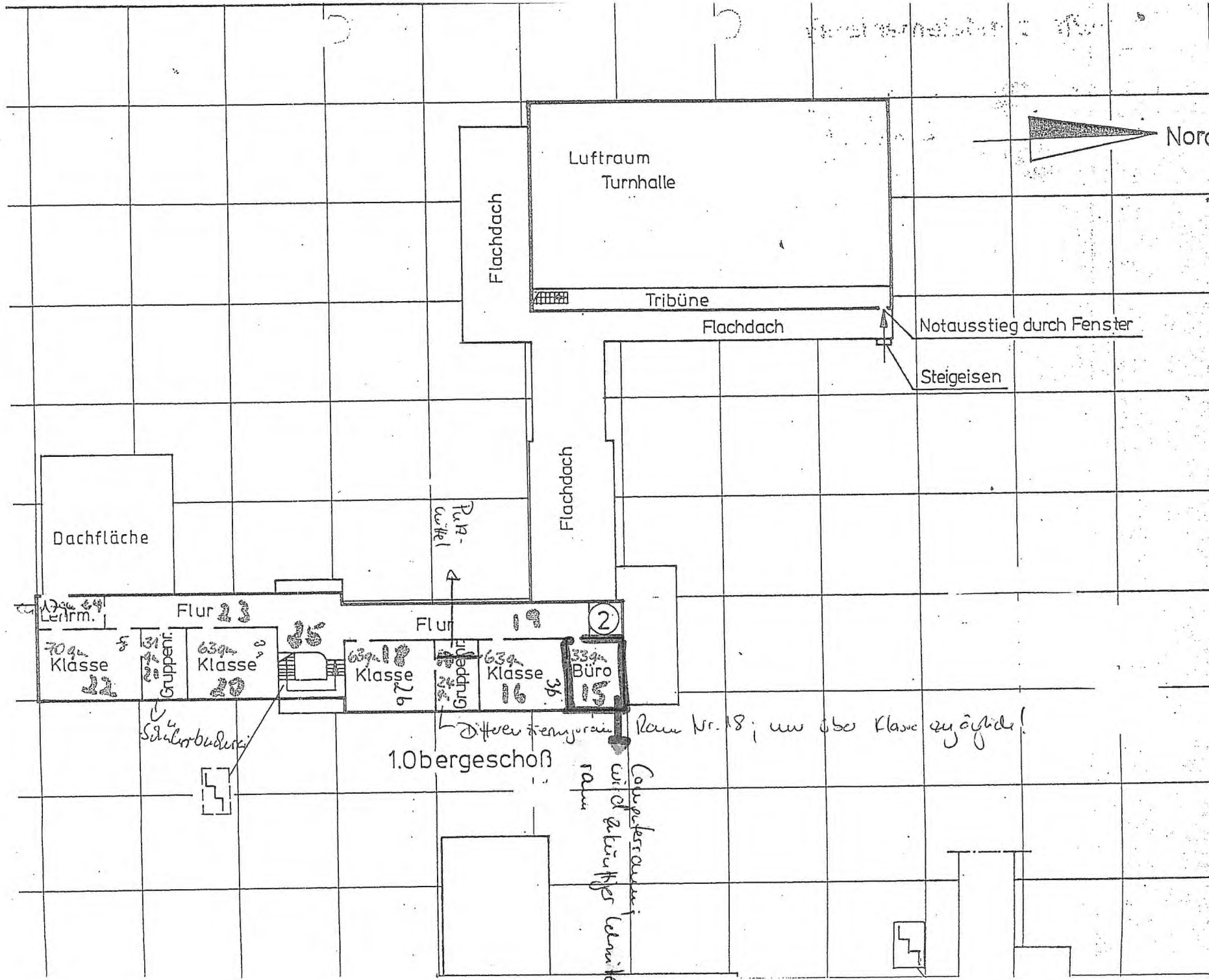
Differenzraum Raum Nr. 5; nur über Klasse zugänglich!

aktueller Raum des Schultüchdeschneidung

Lehrmittelraum;
 steht ab 09/2015 zur Verfügung



Grundschule Morsum
Schulstraße 58
27321 Morsum
Tel.: 042 04 77925



Dachfläche

Flachdach

Luftraum
Turnhalle

Tribüne

Flachdach

Notausstieg durch Fenster

Steigeisen

Nord

Lehrm.

Flur

Flur

70 qm
Klasse

Gruppenr.

63 qm
Klasse

63 qm
Klasse

Gruppenr.

63 qm
Klasse

Büro

Schulbuszugang

1.0 bergeschoß

Differenzierbereich Raum Nr. 18; nur über Klasse zugänglich!

Computerraum wird aktiviert